

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 18 (1927)
Heft: 11

Rubrik: Angaben über die Organisation des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) und des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke (V. S. E.), sowie ihrer Institutionen und der von ihnen bestellten Kommissionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZ. ELEKTROTECHNISCHER VEREIN

BULLETIN

ASSOCIATION SUISSE DES ÉLECTRICIENS

Generalsekretariat des
Schweiz. Elektrotechnischen Vereins und des
Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke

REDAKTION
Zürich 8, Seefeldstr. 301

Secrétariat général de
l'Association Suisse des Electriciens et de
l'Union de Centrales Suisses d'électricité

Verlag und Administration

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.-G.
Zürich 4, Stauffacherquai 36/38

Editeur et Administration

Nachdruck von Text oder Figuren ist nur mit Zustimmung der
Redaktion und nur mit Quellenangabe gestattet

Reproduction interdite sans l'assentiment de la rédaction et
sans indication des sources

XVIII. Jahrgang
XVIII^e Année

Bulletin No. 11

November 1927
Novembre

Angaben über die Organisation des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (S. E. V.) und des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke (V. S. E.), sowie ihrer Institutionen und der von ihnen bestellten Kommissionen.

Vom Generalsekretariat des S. E. V. und V. S. E.

Die vorliegende Ausgabe des Bulletin enthält ausschliesslich Arbeiten der Institutionen unserer beiden Verbände. Wir leiten daher diese Nummer durch die nachfolgenden Angaben über die Organisation der Verbände ein, die nicht allen Lesern des Bulletin gegenwärtig sein dürfte.



Die Organisation des S. E. V. wie auch diejenige des V. S. E. basiert auf den von den beidseitigen Generalversammlungen vom 3. April 1919 in Olten beschlossenen Statuten mit Ergänzungen; seit einigen Jahren werden diese Statuten in dem jeweils auf 1. Januar erscheinenden Jahresheft des S. E. V. abgedruckt. Die Beziehungen zwischen den beiden Verbänden sind in einem Vertrag niedergelegt, der ebenfalls am 3. April 1919 von den Generalversammlungen beschlossen worden ist,

jedoch im Jahre 1924 abgeändert und in neuer Fassung von den Generalversammlungen vom 21./22 Juni 1924 in Sitten und Siders genehmigt wurde¹⁾. Für die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten bilden die beiden Vorstände zusammen die Verwaltungskommission des S. E. V. und V. S. E. In dieser haben für die Geschäfte des Starkstrominspektorates ein vom Bundesrat gewähltes Mitglied und ein von der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt delegiertes Mitglied Sitz.

Sowohl die Statuten des S. E. V. als auch diejenigen des V. S. E. sehen für jeden Verband die Schaffung eines Generalsekretariates vor, aber es ist durch den Vertrag vom 3. April 1919/10. Mai 1924 vereinbart worden, dass nur *ein* Generalsekretariat als gemeinsame Geschäftsstelle den beiden Verbänden dienen und dieselben nach aussen vertreten soll. Eine wesentliche Neuerung des Vertrages von 1924 besteht indessen darin, dass die wirtschaftliche Abteilung des Generalsekretariates als wirtschaftliches Sekretariat des V. S. E. dem Vorstand des V. S. E. direkt unterstellt ist.

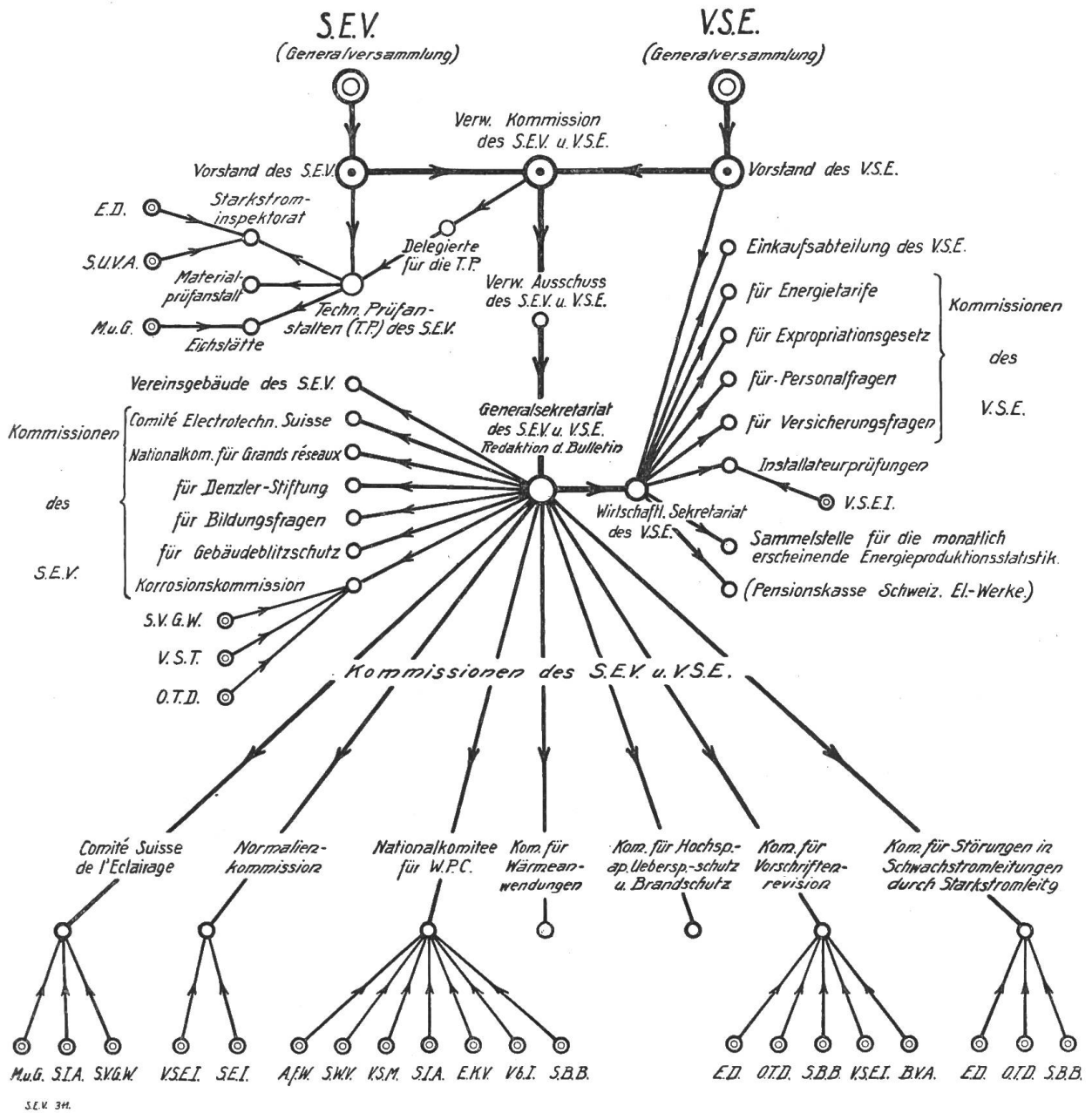
Der S. E. V. setzt sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, Einzelmitgliedern, Jungmitgliedern, Kollektivmitgliedern; er ist Mitglied des Schweiz. Handels- und Industrievereins, des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, der Schweiz. Normalienvereinigung, der Korrosionskommission, der Commission Electrotechnique Internationale, der Commission Internationale de l'Eclairage und des Ausschusses für Einheiten und Formelgrössen. Alle Mitglieder des V. S. E., wie auch der V. S. E. selbst, sind gleichzeitig Kollektivmitglieder des S. E. V.; ferner ist der V. S. E. Mitglied des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, der Commission Internationale de l'Eclairage und der Union Internationale des Producteurs et Distributeurs d'Energie électrique.

Einem seit längerer Zeit empfundenen Bedürfnis Rechnung tragend, das sich aus der ständigen Erweiterung des Aufgabenkreises der beiden Verbände, demzufolge auch der gemeinsamen Geschäftsleitung und der sonstigen Verbände-Institutionen ergeben hat, zeigen wir schematisch in Fig. 2 die Organisation der beiden Verbände, ihre gegenseitigen Beziehungen, sowie ihre Institutionen und die, z. T. von jedem Verband allein, z. T. von beiden Verbänden, z. T. gemeinsam mit Behörden, Verwaltungen und andern Verbänden bestellten Kommissionen. Dabei kommt deutlich zum Ausdruck, deutlicher als das durch die Aufzählung im Jahresheft möglich ist, wie das vom S. E. V. und V. S. E. als gemeinsame Geschäftsstelle bezeichnete Generalsekretariat als Zentralstelle für den ganzen Betrieb der beiden Verbände funktioniert; es stehen denn auch das gesamte Personal und die gesamten Bureaueinrichtungen des Generalsekretariates in dem vorstehend abgebildeten Vereinsgebäude des S. E. V. in Zürich 8 für die Bedürfnisse der beiden Verbände uneingeschränkt zur Verfügung.

Im übrigen sei noch auf folgende Einzelheiten aufmerksam gemacht: Das Generalsekretariat des S. E. V. und V. S. E. ist gleichzeitig Redaktion des Bulletin S. E. V., des gemeinsamen Publikationsorgans des S. E. V. und V. S. E. Funktionäre des Generalsekretariates besorgen die Buchhaltung und das Kassawesen der beiden Verbände, der selbständig arbeitenden und sich selbst erhaltenden Technischen Prüfanstalten des S. E. V. (Starkstrominspektorat, Materialprüfanstalt, Eichstätte) und der übrigen Institutionen. Ferner ist dem Generalsekretariat die Geschäftsführung der im übrigen von den beiden Verbänden organisatorisch und finanziell unabhängigen Pensionskasse Schweiz. Elektrizitätswerke übertragen. Alle diese Institutionen beider Verbände sind in dem oben erwähnten Vereinsgebäude untergebracht.

¹⁾ Siehe Bulletin des S. E. V. 1924, No. 5, Seite 254 u. ff.

Schematische Darstellung der Organisation des S.E.V. und V.S.E., sowie ihrer Institutionen und der Kommissionen.



Legende

für die Abkürzungen betr. die Verbände, Behörden und Verwaltungen, welche ebenfalls Vertreter in die oben aufgeführten Kommissionen abordnen.

- | | |
|--|--|
| B. V. A. = Brand-Versicherungs-Anstalten. | O. T. D. = Schweiz. Obertelegraphendirektion. |
| M. & G. = Eidg. Amt für Mass und Gewicht. | S. U. V. A. = Schweiz. Unfallversicherungsanstalt. |
| A. f. W. = Eidg. Amt für Wasserwirtschaft. | S. V. G. W. = Schweiz. Verein von Gas- u. Wasserfachmännern. |
| E. D. = Eidg. Eisenbahndepartement. | S. W. V. = Schweiz. Wasserwirtschafts-Verband. |
| S. B. B. = Schweiz. Bundesbahnen. | V. b. I. = Verband beratender Ingenieure. |
| S. E. I. = Schweiz. Elektro-Industrie (Mitarbeit.). | V. S. E. I. = Verband Schweiz. Elektro-Installationsfirmen. |
| E. K. V. = Schweiz. Energiekonsumenten - Verband. | V. S. M. = Verband Schweiz. Maschinenindustrieller. |
| S. I. A. = Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein. | V. S. T. = Verband Schweiz. Transportanstalten. |